

Informationen zu Auslands-BAföG für Studierende der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Ein Auslandssemester kann über Auslands-BAföG gefördert werden. Nachfolgend geben wir euch einen allgemeinen Überblick zu den wichtigsten Regelungen und Voraussetzungen. Bitte beachtet, dass sich Bestimmungen ändern können. Diese Hinweise haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Sie sollen euch nur einen allgemeinen Überblick geben. Eine verbindliche Beratung und Antragstellung erfolgt über das **Studierendenwerk Halle** oder das jeweils **zuständige Auslands-BAföG-Amt**.

Beratung beim Studierendenwerk Halle:

[Studierendenwerk Halle – BAföG-Beratung](#)

1. Wer kann Auslands-BAföG beantragen?

- **Alle Studierenden** können einen Antrag auf Auslands-BAföG stellen.
- **Auch Studierende, die kein Inlands-BAföG erhalten**, sollten eine Antragstellung in Betracht ziehen, da die Berechnungsgrundlage anders ist.
- **Studierende mit Inlands-BAföG sind verpflichtet**, bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat auf Auslands-BAföG umzustellen.

2. Leistungen des Auslands-BAföG

Das Auslands-BAföG setzt sich aus dem **Grundbedarf im Inland** sowie möglichen **Zuschlägen** zusammen:

- **Reisekostenzuschuss**
- **Zuschuss zur Auslandsrankenversicherung**
- **Kaufkraftzuschlag** (nur für bestimmte Länder außerhalb Europas)
- **(Teil-)Übernahme von Studiengebühren** (bis zu einer festgelegten Höchstgrenze) → Dies ist nur relevant, falls man einen eigenständig organisierten Aufenthalt an einer Hochschule verbringt, die keine Partnerschaft mit der BURG hat. In diesem Fall gibt es kein Erasmus-Stipendium und es fallen ggf. Studiengebühren an.

Das Einkommen der Eltern wird – wie beim Inlands-BAföG – angerechnet.

3. Antragstellung und Fristen

- **Antragstellung: mind. 4–6 Monate vor dem Auslandsaufenthalt.**
- Zuständig sind **spezialisierte BAföG-Ämter** (insgesamt 17, je nach Zielland).
- Ein Antrag kann auch **vor der Zusage der Partnerhochschule** gestellt werden.
- Falls der Aufenthalt nicht angetreten wird, muss der Antrag umgehend zurückgezogen werden. In dem Fall ist eine Umstellung auf Inlands-BAföG möglich, wenn das Studium an der BURG weitergeführt wird.

4. Förderdauer

- **Innerhalb Europas:** Die Förderdauer ist flexibel.
- **Außerhalb Europas:**
 - Minstdauer: **ein Semester**
 - Maximalförderung: **ein Jahr**

Die genaue Förderdauer sollte mit dem zuständigen BAföG-Amt geklärt werden. Es gibt Besonderheiten zu beachten.

5. Besonderheiten bei Praktika

- Nur **Pflichtpraktika** können über Auslands-BAföG gefördert werden.
- Da an der BURG Praktika in der Regel nicht verpflichtend sind, ist eine Förderung in der Regel **nicht möglich**. Sollte in einem Studiengang ein Pflicht-Praktikum in der Prüfungsordnung vorgesehen sein (Ansprechperson bei Fragen: Frau Stolte), wäre eine Antragstellung möglich.
- Im Falle einer Förderung würde eine Vergütung voll auf das BAföG angerechnet.

6. Urlaubssemester & Regelstudienzeit

Wir empfehlen BAföG-Empfänger*innen, während des Auslandssemesters **ein Urlaubssemester zu beantragen**. Vorteile:

- Das Semester im Ausland wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- Falls im Ausland **keine Leistungen anerkannt** werden, verlängert sich die Studiendauer nicht nachteilig.
- Während eines Urlaubssemesters kann unter bestimmten Bedingungen für max. zwei Monate vor / nach Semesterbeginn weiterhin BAföG bezogen werden. Dies ist der Fall, wenn das Auslandssemester spät beginnt oder früh endet und die Beurlaubung schon / noch läuft, obwohl man gerade nicht studiert. In diesen Fällen ist eine individuelle Beratung erforderlich.

7. Anrechnung von Stipendien (Erasmus & PROMOS)

- Stipendien werden ab einem Betrag von **300 € pro Monat** auf das BAföG angerechnet.
- Das **Erasmus-Stipendium** wird für einen genau festgelegten Zeitraum gewährt (nur Vorlesungs- und Prüfungszeit, in der Regel ca. 4 Monate).
- Das **PROMOS-Stipendium** wird oft für einen kürzeren Zeitraum vergeben.
- Auch bei einem Stipendium kann sich ein Antrag auf Auslands-BAföG lohnen, da das BAföG-Amt unter Umständen einen längeren Förderzeitraum ansetzt.
- Besonderheit für **Erasmus-Aufstockungsbeträge**:
 - Nicht anrechenbar, wenn die Förderung aufgrund von Behinderung, chronischer Krankheit oder Kind(ern) gewährt wird.
- Der Erhalt des Stipendiums muss im Antrag angegeben werden. Grundlage bietet der Vertrag mit der Höhe des Stipendiums, welches das International Office vor eurem Auslandssemester mit euch abschließt.

8. Weitere Beratung

Für alle individuellen Fragen zum Thema BAföG wendet euch bitte an das **Studierendenwerk Halle** oder das zuständige **Auslands-BAföG-Amt** eures Ziellandes.